

SATZUNG DER GEMEINDE HAMBERGE

KREIS STORMARN

Über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde HANSFELDE gemäß § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

Auf Grund § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVBl. Sch.-H.S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 8. SEP. 1975 nachstehende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde HANSFELDE, bestehend aus der nachfolgend textlich gefaßten Änderung, erlassen:

DER BEBAUUNGSPLAN TRÄGT DIE BEZEICHNUNG
„BEBAUUNGSPLAN NR. 2.2 DER GEMEINDE HAMBERGE“

Bearbeitung: Kreis Stormarn
-Der Landrat -
Planungs- und Hochbauamt
Bad Oldesloe, den 15. SEP. 1975
im Auftrage

V. Kuntz

Die Begründung zu dieser vereinfachten Änderung des oben angegebenen Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 8. SEP. 1975 gebilligt.

HAMBERGE, den 9. SEP. 1975



[Signature]
Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach § 13 in Verbindung mit §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung von 8. SEP. 1975
HAMBERGE, den 9. SEP. 1975

GEMEINDE
HAMBERGE
KREIS STORMARN



[Signature]
Bürgermeister

Der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein wurde von dieser beschlossenen vereinfachten Änderung des oben angegebenen Bebauungsplanes in Kenntnis gesetzt am 12. 9. 75

HAMBERGE, den

[Signature]
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung des oben angegebenen Bebauungsplanes, bestehend aus der obenstehenden textlich gefaßten Änderung, sowie die beigelegte Begründung sind am 1. 10. 75 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegen von diesem Zeitpunkt öffentlich aus

HAMBERGE, den

[Signature]
Bürgermeister